

# STATUTEN

## GIBELCHRIESNER PRÄSIDENTEN-CLUB

### I. Name, Sinn und Zweck

- § 1 Der Club "Gibelchriesner Präsidenten-Club" entstand am 18. März 2012 aus dem "Steiner Amateur Fanclub EHC Seewen", der 2011 am 19. März im Zuge eines gemeinsamen Besuchs eines EHC Seewen Spiels gegründet wurde.
- § 2 Zweck: gemeinsame Tätigkeiten in kollegialem Umfeld unter einem einheitlichen Namen.

### II. Organisation

- § 3 Der Club besteht aus lauter Präsidenten. Ein Vorstand existiert nicht. Eine Sonderstellung nehmen die Gründungspräsidenten ein. Sie haben immer Vorrang.
- § 4 Das oberste Organ ist die Generalversammlung, sie ist immer beschlussfähig sobald ein Gründungspräsident anwesend ist.

### III. Mitgliedschaft

- § 5 Jeder kann Mitglied des Clubs werden.
- § 6 Als vollwertiger Präsident gilt nur, wer einer Generalversammlung beiwohnte.

### IV. Generalversammlung

- § 7 Die Generalversammlung findet in gemütlichem Rahmen jedes Jahr am Seppitag oder dem Abend zuvor statt. Sie beschliesst was auch immer nötig ist.
- § 8 Jegliche Zusammenkunft unter dem Jahr gilt als Vorstandssitzung und ist beschlussfähig.

### V. Clublokal

- § 9 Als Clublokal gilt jede Lokalität sobald und solange mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

### VI. Finanzielles

- § 10 Eine Vereinskasse entsteht nur bei Bedarf. Für persönliche Kosten an einem Anlass ist grundsätzlich jeder selber verantwortlich. Es kann ein Interims-Kassier eingesetzt werden.
- § 11 Fahrer werden nach Möglichkeit in Naturalien vergütet.

### VII. Auflösung

- § 12 Der Club wird nicht aufgelöst, sondern gerät höchstens in Vergessenheit.

### VIII. Inkrafttreten der Statuten

- § 13 Die Statuten sind sofort und ohne Unterschrift/en gültig.